

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001)

A) Problem

Das Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung an neue Entwicklungen. Außerdem sind die im Doppelhaushalt 2001/2002 für das Finanzausgleichsjahr 2001 vorgesehenen Leistungsverbesserungen, die die Kommunen betreffen, umzusetzen.

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau kann aufgehoben werden, da keine Schulddienstbeihilfen mehr bewilligt werden.

B) Lösung

- a) Anhebung des Mindestbetrages bei der Investitionspauschale.
- b) Anpassung der Vomhundertsätze bei der örtlichen Beteiligung nach Art. 13 a.
- c) Aufnahme eines Festbetrages zugunsten der Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern.
- d) Verstärkung der Mittel für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. durch Umschichtung aus der Anteilsmasse.
- e) Kürzung der Fördermittel nach Art. 13 e im Rahmen der Beteiligung der Kommunen am staatlichen Finanzierungsbeitrag zu den Kosten der Deutschen Einheit.
- f) Entnahme von Fördermitteln aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen.
- g) Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Mittel für die Investitionspauschalen sollen 2001 um 50,0 Mio. DM auf 247,6 Mio. DM steigen.

Die Mittel für Zuweisungen nach Art. 10 FAG erhöhen sich um 33,2 Mio. DM auf 425,7 Mio. DM.

Die Leistungen des Freistaates im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen sich im Jahr 2001 gegenüber 2000 um 130,0 Mio. DM erhöhen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2000 (GVBl S. 70, BayRS 605-1-F), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 wird „20 000“ durch „25 000“ ersetzt.
2. Art. 13 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „18,6“ durch „19,3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „13,6“ durch „14,1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird „8,8“ durch „9,1“ ersetzt.
3. In Art. 13 d werden die Worte „können bis zu 6 v.H.“ durch die Worte „werden 145 000 000 DM“ ersetzt und das Wort „werden“ am Satzende gestrichen.
4. Dem Art. 23 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zum Erlass der von § 8 Gemeindefinanzreformgesetz umfassten Rechtsverordnungen ermächtigt. ²Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(4) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der ergänzenden Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 4 näher zu regeln und die für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

§ 2

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (BayRS 642-1-F) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann in den Jahren 2001 und 2002 der Anteilmasse ein Verstärkungsbeitrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. (Kap. 03 03 Tit. 671 05) entnommen werden.

(3) Entsprechend Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 2001 und 2002 der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG jeweils 20.000.000 DM entnommen.

(4) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zu 35.000.000 DM für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2001 und 2002 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 142.800.000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(6) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 2001 und 2002 aus dem um 219 692 307, 69 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(7) Abweichend von Art 13 a FAG ist für die Jahre 2001 und 2002 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 9,97 v.H. zu kürzen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**I. Allgemein**

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs steigt im Jahr 2001 gegenüber 2000 um 288,5 Mio. DM auf 11.258,1 Mio. DM¹.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bzw. Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 FAG):

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Mittel für Investitionspauschalen um 50,0 Mio. DM auf 247,6 Mio. DM vor. Durch die sich damit ergebende Erhöhung der Investitionspauschalen „entwachsen“ etliche Gemeinden der Mindestbetragsregelung von 20 000 DM. Der Mindestbetrag kann damit auf 25 000 DM angehoben werden, ohne dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG in Höhe von 5 Mio. DM überschritten wird. Die Mindestbetragsregelung soll insbesondere den kleinen Gemeinden Investitionen erleichtern.

2. Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Art. 13 a FAG)

Trotz des Rückgangs des Kfz.-Steueraufkommens sollen das örtliche Aufkommen nach Art. 13 a FAG und die anderen Pauschalen (Pauschalen für Kreisstraßen, Straßenunterhaltungszuschüsse an Gemeinden) betragsmäßig nicht vermindert werden. Die Sätze bei der örtlichen Beteiligung nach Art. 13 a FAG sind deshalb entsprechend zu erhöhen.

3. Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Art. 13 d FAG)

Bisher konnten von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse bis zu 6 v.H. vorweg zusätzlich zugunsten von Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet werden. Nunmehr soll an die Stelle der bisherigen Regelung ein Festbetrag in Höhe von 145 000 000 Mio. DM treten. Er entspricht dem Betrag, der sich nach der bisher geltenden Rechtslage aus dem Kfz.-Steuerverbund 2001 errechnen würde.

4. Zu § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (Art. 23 FAG)

Das Gemeindefinanzreformgesetz hat bisher nur die Landesregierungen ermächtigt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Nunmehr hat der Bundesgesetzgeber durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl I S. 2486) den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet, diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die oberste Finanzbehörde des Landes zu übertragen. Die Übertragung der Rechtsverordnungsermächtigung auf das Staatsministerium der Finanzen führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Eröffnung dieser Möglichkeit der Übertragung auf die Obersten Finanzbehörden der Länder durch den Bundesgesetzgeber (Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 17.12.1999 – BGBl I S. 2486) erfolgte auf Anregung der Länder.

Durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung in Art. 23 Abs. 4 FAG soll dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, die Bewilligung und die Erstattung der Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 4 FAG auf die Regierungen zu übertragen.

5. Zu § 2 des Gesetzentwurfs

Die Gewährung neuer Schulddienstbeihilfen nach dem Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau wurde 1984 eingestellt; danach erfolgte die Hochbauförderung nur noch nach Art 10 FAG. Die Mittel im Haushalt sind nur noch zur Abfinanzierung der bis 1984 bewilligten Schulddiensthilfen vorgesehen. Da auch in Zukunft die Gewährung von Schulddienstbeihilfen nicht mehr vorgesehen ist, soll das Gesetz aufgehoben werden.

6. Zu § 3 des Gesetzentwurfs

- 6.1 Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001 soll am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

- 6.2 Der Freistaat Bayern beteiligt sich am REAG-/GARP-Programm des Bundes zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen (insbesondere aus dem Kosovo) u.dgl. durch Gewährung von Reisebeihilfen, Überbrückungsgeldern u.a. Da auch die Kommunen durch die Rückkehr dieses Personenkreises finanziell entlastet werden, soll auch in den Jahren 2001 und 2002 ein Verstärkungsbetrag für diese Förderung der Anteilmasse entnommen werden.

- 6.3 Der nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG von den Kommunen zu leistende Finanzierungsbeitrag zu den Belastungen der Deutschen Einheit wird u.a. auch durch Umschichtung aus dem Kfz.-Steuerverbund erbracht. Wegen des Rückgangs der Kfz.-Steuer sollen die Umschichtungsbeträge reduziert werden. So soll in den Jahren 2001 und 2002 auf die in Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr.1 FAG vorgesehene Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Art. 13 a und 13 b FAG ganz verzichtet werden (2000: 8 Mio. DM) und die in Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG vorgesehene Entnahme nach Art. 13 e FAG um 20 Mio. DM auf 20 Mio. DM reduziert werden. Dadurch können die Landratsamtskontingente auf dem Niveau von 2000 gehalten werden und die Abwasserförderung erleidet keine Verluste gegenüber 2000.

- 6.4 Vielfach wünschen Gemeinden dringend den Bau von Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen, die jedoch entsprechend dem Ausbauplan für Staatsstraßen in den nächsten Jahren noch nicht realisiert werden. Sofern Gemeinden solche Ortsumfahrungen im überwiegend kommunalen Interesse im Wege der Sonderbaulast selbst vorzeitig errichten, können sie hierfür Fördermittel aus der nach Art. 13 Abs. 2 FAG maßgeblichen Finanzmasse erhalten. In den Jahren 2001 und 2002 werden für diesen Zweck – wie auch in den Jahren 1999 und 2000 – jeweils bis zu 35 Mio. DM bereitgestellt. Förderhöhe und -verfahren richten sich nach den für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen.

- 6.5 Um der Belastung der bayerischen Bezirke im Bereich der Sozialhilfe Rechnung zu tragen, sollen – wie 2000 – auch in den Jahren 2001 und 2002 jeweils 142,8 Mio. DM aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum zur Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 eingesetzt werden.

¹ Zahlen bereinigt um die – haushaltsneutrale – Umsetzung von Leistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz in den Epl. 07

- 6.6 Zur Bereitstellung der Mittel nach 6.5 ist das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum, aus dem sich die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG errechnet, in den Jahren 2001 und 2002 um jeweils 219 692 307,69 DM zu kürzen.
- 6.7 Die Bestimmung des örtlichen Aufkommens der Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a FAG trägt der Regelung in § 3 Abs. 6 Rechnung. Die Kürzung des Aufkom-

mens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 3 Abs. 6 kann nicht einem örtlichen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher werden die Zuwendungen gem. Art. 13a FAG an Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, 2001 und 2002 jeweils um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrages nach § 3 Abs. 6 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht.